

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 14 (1838)
Heft: 4

Rubrik: Chronik des April's

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches Monatsblatt.

Nro. 4.

April.

1838.

Vielleicht in keiner Hinsicht besteht eine so große Kluft zwischen den gebildeten und nichtgebildeten Classen des Volkes, wie in ihrem Urtheile über Verfassungssachen. Diese haben nur einen fernen, unbestimmten Begriff davon; kein Bedürfniss, sich näher zu unterrichten; keine Fähigkeit, alle diese Beziehungen zu verfolgen.

Bülau

557753

Chronik des April's.

Die Ergebnisse der diesjährigen **Landsgemeinde** mussten mit besonders gespanntem Interesse erwartet werden, denn es handelte sich nun zum dritten Mal um die Aufstellung eines Obergerichtes. Noch nie waren die Umstände der Annahme desselben so günstig gewesen. Die Obrigkeit hatte sich früher bei der wichtigen Frage ganz passiv verhalten, ohne Zweifel darum, weil manche Mitglieder derselben durch die heftigen Ausfälle gereizt waren, mit denen unbesonnene Stimmen die Parteilichkeit und Ungerechtigkeit des großen Rathes in der Verwaltung seiner richterlichen Stellung angegriffen hatten, um der Trennung der Gewalten desto mehr Eingang zu verschaffen. Dieses Mal hingegen war die Sache von der Obrigkeit selbst einmütig und mit allem möglichen Nachdrucke angeregt und empfohlen worden¹⁾. Einzelne Nebenumstände kamen hinzu, die dieses Mal der Sache sehr günstig waren. Unter dieselben zählen wir besonders, daß H. Altlandamann Nef allgemein als künftiger Präsident der neuen Be-

¹⁾ Amtsblatt 1837, S. 619 ff.; 1838, S. 99 ff.

hörde bezeichnet wurde; er hätte nicht nur die nöthige Erfahrung gehabt, um das Obergericht in seiner Anfangsperiode richtig zu führen, sondern bei seinem sehr freundschaftlichen Verhältnisse mit den Hächtern der vollziehenden Gewalt wäre er ganz der Mann gewesen, eine gegenseitig freundliche Stellung der beiden Behörden einzuleiten und dadurch bedeutend zur Fortdauer des Obergerichtes mitzuwirken.

Die unfreundlichste Witterung zeichnete den Tag der Landsgemeinde aus, und die Wege waren so abscheulich, daß man besorgen mußte, die Landsgemeinde werde sehr schlecht besucht werden. Wirklich fanden sich fast keine fremden Zuschauer ein; doch war als solcher H. von Wessenberg anwesend, der sich von Constanz her bei seinem Freunde, dem H. J. Kaspar Zellweger, eingefunden hatte. Die Landsleute selbst waren hingegen in großer Anzahl anwesend und bewiesen dadurch ihre lebhafte Theilnahme an der Hauptfrage, um die es sich handelte. Von Gesang kein Laut, wie denn überhaupt bei der schlechten Witterung der Landsgemeindeplatz sich erst anfüllte, nachdem die Geschäfte bereits begonnen hatten.

H. Landammann Schläpfer eröffnete dieselbe mit folgender Rede, in der er nochmals die Aufstellung des Obergerichtes beliebt zu machen suchte.

„E i t.!

Heute sind es 4 Jahre, seit die Landsgemeinde beinahe einmütig beschlossen hat, die Revision der Verfassung und Gesetze wieder aufzunehmen. Seit jener Zeit sind mehrere Gesetzes-Vorschläge an Eure Abstimmung gebracht worden, über welche Ihr mit Anstand entschieden habet. Ihr habet bewiesen, daß Ihr zu angemessenen Verbesserungen gerne Eure Hand gebet, und Ihr werdet dies, wie ich nicht zweifle, ferner thun.

Dazu habet Ihr heute Gelegenheit. Der wichtigste Gegenstand, welcher diesmal an Eure Abstimmung kommt, ist nach meinen Ansichten ein Antrag zu einer der wesentlichsten Verbesserungen in unseren Institutionen; ich meine nämlich den Antrag für Aufstellung eines Obergerichts.

Schon lange wurde von Vielen im Lande das Mangelhafte gefühlt, daß Rath und Gericht nicht getrennt seien, besonders aber seit 7 bis 8 Jahren wurde dieses oft und viel besprochen.

Die Vermischung oder Vereinigung der Gewalten, so, wie es bei uns der Fall ist, wo nämlich der gesammte Gr. Rath nebst den Geschäften, welche ihm seine Stellung als verwaltende und vollziehende Behörde zuweist, auch noch das Richteramt in letzter Instanz zu besorgen hat, ist ein Nebelstand, welcher in keinem wohlgeordneten State stattfinden soll, sondern es sollen die Geschäfte, welche die Verwaltung beschlagen, von eigenen Beamten und das Richterliche wieder von andern besorgt werden. Durchgehet die Verfassungen unserer Mitverbündeten der übrigen schweizerischen Cantone, und Ihr werdet finden, daß die meissen derselben gesonderte Gerichte haben, daß aber in keinem einzigen derselben eine und dieselbe Behörde in solchem Maße Alles besorgen muß, wie es bei unserm Gr. Rath der Fall ist.

Dieses ist Ursache, daß derselbe so viele Sitzungen halten muß, daß die Last der Geschäfte besonders für die ersten Beamten beinahe unerträglich wird, und daß Viele deswegen mit Ernst auf Entlassung von ihren Stellen dringen müssen.

Der Gr. Rath ist auch zu zahlreich als Gericht; er kann sich nicht in genaue Erörterung der Processe einlassen, oder er müßte noch mehr Sitzungstage haben; deswegen muß er viele Processe an Commissionen weisen, was dieselben verlängert und den Parteien mehr Kosten verursacht.

Ich empfehle Euch daher dringend die Annahme des so wichtigen Antrags, welcher s. B. einmuthig vom Gr. Rath ausgegangen ist. Lasset Euch nicht abschrecken durch die schlechte Witterung, sondern haltet geduldig aus.

Ihr habet ferner noch über den Entwurf einer Criminalproces-Ordnung zu entscheiden. Es ist unumgänglich nöthig, daß hierüber bestimmte Vorschriften aufgestellt werden, indem dieselben gänzlich mangeln, und das bisher beobachtete Verfahren einzig aus hergebrachten Uebungen bestanden hat. Der Entwurf weicht, wie Ihr früher durch die Bekanntmachungen der Revisionsecommission vernommen habet, hievon in etwas ab und wird der Übergang zu einem humaneren Verfahren sein.

Wir gehen nun zu den Geschäften über; zuvor aber wollen wir in stillem Gebet den Höchsten um seinen Segen dazu bitten.„

Die erste Frage, welche dem stillen Gebete folgte, betraf die Jahresrechnung, deren Verlesung, sowie die Prüfung derselben durch eine Rechnungscommission, von der Landsgemeinde sogleich und mit „weitans größerer“ Mehrheit abgelehnt wurde.

Vor der Wahl des regierenden Landammanns eröffnete H. Landammann Schläpfer, daß H. Landammann Nagel beim großen Rathé dringend seine Entlassung nachgesucht und sich für dieselbe auf seine lange Amtsdauer und geschwächte Gesundheit berufen habe, daß aber vom großen Rathé, bei allem Bedauern über diese triftigen Gründe, dem Gesuche nicht entsprochen, vielmehr H. Landammann Nagel dringend ersucht worden sei, der Landsgemeinde beizuhören, um im Falle seiner Wahl die Geschäfte sogleich leiten zu können. Die Landsgemeinde entsprach dem Entlassungsgesuche ebenfalls nicht und wählte H. Nagel "bereits einhellig" zum regierenden Landammann. Derselbe hatte bisher der Landsgemeinde in der Mitte des Volkes beigewohnt und begann nun die Leitung der weiteren Geschäfte, indem er selbst noch sich erklärte, wie sehr er gewünscht hätte, zum stillen Glücke des Privatlebens zurückzukehren, seiner Pflicht aber, das Amt noch ein Jahr zu tragen, sich füge, weil er hoffe, die Trennung der Gewalten werde beschlossen und durch dieselbe ihm und seinen Collegen die gewünschte Erleichterung gewährt werden.

Für die Landweibsstelle meldeten sich neun Competenten, deren Namen die appenzeller Zeitung enthält²⁾). In die dritte Abmehrung fielen nur noch der bisherige Landweibel Eugster und der gewesene Contingentshauptmann Kellenberger von Walzenhausen, worauf die vierte Abmehrung nochmals zu Gunsten des H. Eugster entschied.

Der im vergangenen Jahre neugewählte Landschreiber Hohl war nach alter Uebung vor Mitbewerbern gesichert und erhielt sogleich die verdiente Bestätigung.

Der Besetzung des Stuhles folgte die Frage über das Obergericht, damit im Falle der Annahme desselben die Wahlen desto freieren Spielraum haben, wenn nicht schon eine Anzahl der durch das öffentliche Zutrauen ausgezeich-

²⁾ S. 140.

neten Männer für andere Stellen in Anspruch genommen worden sei. Ehe H. Landammann Nagel zur Abstimmung über diesen wichtigen Gegenstand schritt, wollte er der Landsgemeinde noch ein Mal, im entscheidenden Augenblicke, das Obergericht empfehlen und richtete folgende Worte an dieselbe.

„Ein wichtiger Gegenstand, die Frage über die Trennung der Gewalten, soll nun an Guern Entscheid gebracht werden. Seit 7 Jahren hat die Landsgemeinde schon zweimal darüber abgestimmt und beidemal sprach sich ein so großer Theil des Volkes dafür aus, daß wiederholt gehemt werden mußte, bevor die Mehre entschieden werden konnten.

Vielfältige mündliche und schriftliche Erörterungen müssen seitdem manche irrite Meinung berichtigt, manches Vorurtheil beseitigt haben. Es läßt sich dies besonders auch von der unbefangenen und parteilosen Darstellung erwarten, die vom Gr. Rath ausgegangen ist.

Ich will, g. L. &c. ! die Gründe nicht wiederholen, die den Gr. Rath zu seinem Antrag, daß die richterlichen Geschäfte einem eignen Gerichte übertragen werden, bewogen haben. Sie sind umständlich in der Proclamation vom 15. Nov. v. J. und im Landsgemeinde-Mandat enthalten, welche beide von allen Kanzeln des Landes verlesen wurden. Es wäre überflüssig, diesen Gründen, und demjenigen, was mein verehrter College, Hr. Endm. Schläpfer, in der Gründungsrede gesagt hat, Vieles beizufügen; überflüssig, den Grundsatz der Gewaltentrennung in all' seinen wohlthätigen Beziehungen zum State und zum einzelnen Bürger zu beleuchten. Die Sache spricht für sich und die Zeit drängt. Ich werde daher nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der bis jetzt noch weniger, als and're berührt worden ist.

Bis zur dermaligen Revision des Landbuches hatten wir sehr wenige in Schrift verfaßte Gesetze. Das richterliche Verfahren beruhte zum Theil auf Rechtsübungen, die durch bloße mündliche Tradition auf die Behörden vererbt wurden; zum Theil auf wenigen, meist sehr unbestimmten Gesetzen; größten Theiles aber auf der eigenen Ansicht, dem eigenen Ermessen des Richters. Der Wille des Richters war das Gesetz. Unter solchen Umständen wollte man die Gewähr für eine umsichtige und unbefangene Ausübung des Richteramtes in der großen Zahl der

Nichter finden. Das möchte wohl ein Hauptgrund sein, daß die Gerichte so zahlreich bestellt wurden.

Hezt aber g. l. L.! haben wir in Schrift verfaßte bestimmte Gesetze, die von Euch selbst genehmigt sind, und auf welche sich der Richter stützen kann und muß. Das Gericht kann mit dem Gesetz in der Hand sein Urtheil geben. Die Gewähr für eine umsichtige und unbefangene Beurtheilung vorkommender Fälle muß nicht in der großen Zahl von Personen gesucht werden; sie liegt im Gesetze. Warum sollten jezt noch 32 Richter sitzen über nicht bloß die wichtigsten, sondern oft sehr unbedeutende Processe; warum 32 Richter über Straffälle, deren Beurtheilung durch das Gesetz vorgezeichnet ist?

Neben allen höhern Rücksichten nimmt dann auch, g. l. L.! der Vorschlag des Gr. Rathes, wie wiederholt bemerkt wurde, Eure Billigkeit in Anspruch. Vereinfachen wir unser Gerichts-wesen und befreien wir den Gr. Rath vom Übermaß seiner Ge-schäfte! Es ist nicht billig, daß seine Mitglieder und besonders die ersten Landesbeamten alle ihre Zeit und ihre Gesundheit dem Amte opfern müssen. Wir haben, Gott Lob! noch viele einsichtige und rechtliche Bürger, denen wir mit Vertrauen ei-nen Theil der Geschäfte übertragen dürfen.

Auch in einem andern Punkte spricht der an Euch gerichtete Antrag Eure Billigkeit an. Die Landes-Obrigkeit wünscht die Trennung der Gewalten; der Gr. Rath schlägt sie einstimmig vor; viele Landleute wünschen sie. Entsprechet diesen Wünschen. Machen wir endlich einmal den Versuch; rufen wir einen Grund-satz in's Leben, der überall, wo er besteht, seine Nützlichkeit schon seit langer Zeit bewährt hat! Die Folge wird zeigen, daß er etwas Gutes und dem Vaterlande Erspriessliches ist...

Die erste Abmehrung nahm noch H. Landammann Nagel selbst vor. Dann erhob sich heftiges Geschrei, das auf Ab-mehrung durch den Landweibel drang, zu welcher der Land-amann diesem den Auftrag bereits gegeben hatte. Nach der zweiten Abmehrung berief derselbe die H. Landammann Schläpfer und Statthalter Zellweger zu sich, und nach der vierten Ab-mehrung wurde die Mehrheit gegen das Obergericht ausgesprochen. Wir maßen uns nicht an, alle die Gründe, wenn man nämlich diesen Ausdruck brauchen darf, wo offenbar auch bloße Launen, wir möchten sagen, geistige Krämpfe

walteten, errathen zu wollen, welche zu dieser Verwerfung eines so kräftig begründeten Antrages mitgewirkt haben; in der Wahrnehmung aber, daß besonders die Abneigung gegen eine größere Anzahl von "Herren" Viele zur Ablehnung des obrigkeitlichen Vorschlags verleitet habe, glauben wir uns nicht zu täuschen. Jedenfalls war es eine merkwürdige Erscheinung, die sich namentlich in unserm Zeitalter selten darbieten wird, daß eine Obrigkeit dringend um Verminderung ihrer Gewalt bat, das Volk aber durchaus nichts von dieser Gewalt ihr abnehmen wollte. Darin kommen alle Stimmen überein, daß die Mehrheit gegen das Obergericht bedeutend stärker, als an den beiden Landsgemeinden von 1832 und 1834 gewesen sei, und daß wir dieses Ergebniß großentheils der Aufregung anzurechnen haben, die gegen die neue Schulordnung angestiftet wurde. Sobald die Mehrheit gegen das Obergericht ausgesprochen war, lichtete sich überall auf dem Landsgemeindeplatz das an einzelnen Stellen sehr dichte Gedränge. Unmuthig entfernten sich die Freunde des verworfenen Antrages, und jubelnd über ihren Sieg die Gegner desselben. Beide beneiden wir um ihre durch diese Entfernung bewiesene Bürgertugend ebenso wenig, als die Landsgemeinde überhaupt irgendwo um die politische Mündigkeit beneidet werden wird, die sie bei diesem Anlaß an den Tag gelegt hat. Die Folgen werden entscheiden, ob sie sich zu ihrer Verwerfung Glück zu wünschen habe.

Es war nun, der obrigkeitlichen Geschäftsordnung zufolge, um die weitern Wahlen der Landesbeamten zu thun. H. Landammann Schläpfer und nach ihm die übrigen Beamten hinter der Sitter wurden sofort bestätigt; ebenso die H. Landesstatthalter Dr. Zellweger und Landessäckelmeister Schläpfer vor der Sitter.

Für die Stelle eines Landeshauptmanns vor der Sitter war eine neue Wahl nöthig, weil H. Dertle von Teuffen, der dieselbe seit der vorjährigen Landsgemeinde ungern bekleidet hatte, einer wiederholten Wahl durch seine Niedersa-

sung in St. Gallen zuvorgekommen war. Alle Landesbeamten trugen auf H. Landsfähnrich Dr. Heim, dieser aber auf H. Dr. Titus Tobler an; Stimmen aus dem Volke schlugen die H. Altlandshauptmann Zuberbühler, Obristl. Bruderer und Sonderegger und die Hauptleute Rehsteiner von Speicher, Tobler von Wolfhalde, Tobler von Heiden, Jakob von Trogen, Rohner von Neute, Schläpfer von Leufsen, Buff von Wald und Sauter von Bühler vor. Die H. Heim, Zuberbühler, Jakob und Dr. Tobler fielen in die zweite Abmehrung; vier andere Abmehrungen hatten zwischen den H. Heim und Jakob zu entscheiden. Nach der zweiten derselben wurden die H. Landammann Schläpfer und Statthalter Meier auf den Stuhl berufen; nach der vierten sprach der Landammann die Mehrheit für H. Jakob aus. — H. Landsfähnrich Heim wurde dann sogleich von der "weitaus größern Mehrheit" in seiner bisherigen Stelle bestätigt.

Rasch folgten einander die verschiedenen Beschlüsse der Landsgemeinde über den ihr durch die Revisionscommission vorgelegten Entwurf einer neuen Criminalproces-Ordnung. Die langsame Abstimmung über die einzelnen Artikel und die Ablesung des Entwurfs wurden alsbald abgelehnt; nach drei neuen Abmehrungen war auch der Entwurf selbst beseitigt und verworfen. Wenn auch den Urhebern desselben die folgerichtige Durchführung ihrer Ansichten vielfach verkümmert wurde, so wird ihnen der Entwurf im Ganzen stets Ehre bringen, da er für ihre Humanität³⁾ und für ihre Zuversicht

³⁾ Die größere Humanität in dem Entwurfe ist vorzüglich eine Folge der Bestimmung (Art. 68), daß auch ohne Geständniß des Beschuldigten die gesetzliche Strafe erkannt werden könne, wenn ein vollständiger Beweis wider ihn vorhanden sei. Nach unsren bisherigen Uebungen kann keine Verurtheilung erfolgen ohne vorangegangenes Geständniß. Daher die früheren Peinigungen auf der Reichskammer. Wenn ein Verhafteter die ihm angeschuldigten Verbrechen nicht gestehen wollte, so wurde er durch Schreckens- und peinliche Verhöre dazu gezwungen, und der Verdacht wurde

zeugt, daß Männern von Geist bessere Mittel zu Gebote stehen, als die nur zu lange gebrauchten Peinigungen, um die Wahrheit zu erforschen.

Wenn der Unmuth die lachende Stimmung nicht gar so sehr überwogen hätte, so wäre es beinahe possirlich gewesen, als nach dieser Verwerfung die Wahl der Revisionscommision zur Sprache kam. Der bisherige Modus, dieselbe aus fünf von der Landsgemeinde und zwanzig von den Kirchhören gewählten Mitgliedern zu bestellen, wurde auch dieses Mal

mitunter gar bald hinreichend gefunden, um zu diesen Mitteln zu schreiten. War zum Beispiel ein Blechedieb eingebracht worden, so konnten alle Bleicher, die einen Argwohn gegen denselben hatten, er möchte auch ihnen gestohlen haben, wenn sie auch keine Beweise für ihren Argwohn brachten, verlangen, daß er darüber einvernommen werde, und von dem Ermessen des Landammanns hing es ab, die Untersuchung zu Schreckens- und peinlichen Verhören zu steigern. Beiden hatte der regierende Hauptmann der Gemeinde des Angeklagten beizuwohnen, um Aufschluß über seinen früheren Lebenswandel zu geben und so als Ankläger, oder als Anwalt die Verböre zu schärfen, oder zu mildern. Die Schreckensverhöre bestanden darin, daß man drohend die Folterwerkzeuge herunterließ, und die Steine, die an die Gefolterten gehängt wurden, Daumschrauben u. dgl. vor den Angeklagten hinstellte. Appenzeller wußten, daß man nicht weiter gehe, und mögen sich also nicht stark um diese Demonstrationen bekümmert haben; auf Fremde hingegen mag die Wirkung stärker gewesen sein, da sie nicht wissen konnten, ob es Ernst gelten werde. Nach dem Schreckensverhöre wurde den Angeklagten zuweilen mit baldigen wirklich peinlichen Verhören gedroht, wenn sie nicht gestehen werden, und diese Drohungen wirkten auch öfter. Das peinliche Verhör bestand dann meistens in der Folter. Es wurden nämlich dem Verbrecher die Hände am Rücken zusammengebunden und er an der Folter, die noch auf der Reichskammer zu sehen ist, aufgezogen, so daß ihm öfter die beiden Oberarme in den Schulterblättern ausgerenkt wurden. Je nach dem Ermessen der Examinatoren wurden dem Angeklagten auch Steine an die Füße gehängt, die ihn desto stärker auseinander zerrten; doch durfte dieses beim ersten peinlichen Verhöre nie geschehen. Von den Examinatoren hing es auch ab, wie lang der Angeklagte in dieser Lage

wieder genehmigt. Aus der Mitte des Volkes wurden sodann die Landammänner Nagel, Schläpfer und Nef, Statthalter Meier, Säckelmeister Schläpfer, die Landshauptmänner Jakob und Leuch, Landsfähnrich Heim, die Hauptleute Sauter von Bühler und Tobler von Heiden, die Doctoren Gabriel Küsch und Titus Tobler und der Rathsherr Kellenberger

bleiben mußte, und es sind die Fälle nicht hundertjährigen Alters, wo dieselben zum Mittagesseu gingen und den Unglücklichen hängen ließen, bis sie zurückkehrten. War die Folter vorüber, so riß der Scharfrichter die Arme wieder in ihre natürliche Lage zurück und zog dieselben einige Male hin und her, angeblich damit der Umlauf des Blutes wieder in Ordnung gebracht werde. In vielen Fällen nahmen die Unglücklichen keinen bleibenden Schaden von dieser Peinigung; vor wenigen Jahrzehn lebte aber noch ein Mann, der sich nie mehr von den Folgen der Folter erholte, die er unschuldig hatte ausstehen müssen. Gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurden gegen zwei Mörder auch noch Peinigungen mit brennendem Schwefel und das Setzen aufs Klötzchen angewendet, über die wir keinen näheren Bescheid wissen. Wenn die Folter noch seit der Revolution wiederholt gebraucht wurde, so mag man sie doch seit fünfundzwanzig Jahren darauf beschränkt haben, die Angeklagten nur soweit hinaufzu ziehen, daß ihre Füße noch an den Boden reichten. Seit einer Reihe von Jahren wurden nur noch Ruthenstreiche angewendet, um das Geständniß zu erzwingen, und in den neuesten drei Jahren ist auch von diesen nur ein einziger Fall, von vierzehn Ruthenstreichen, zum Vorschein gekommen. Der verworfene Entwurf einer Criminalprozeß-Ordnung hingegen verbietet alle Drohungen und Zwangsmittel, um zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen (Art. 26), und gestattet nur gegen störrisches, oder unanständiges Betragen, oder wenn ein Angeklagter durch Verweigerung der Antwort, durch falsche Namensangaben, oder ähnliche freche Lügen den Untersuch muthwillig erschwert, verschärften Arrest zu Wasser und Brod, der aber nie länger, als vier Mal vierundzwanzig Stunden dauern darf. Vergessen wir übrigens bei diesen Vergleichungen der Gegenwart mit früheren Zeiten nicht, daß diese überhaupt und überall, nicht blos in A. Rh., grausamer waren, als man es jetzt für möglich halten möchte; man denke an die gräßliche Todesstrafe, die Damiens in Paris für seinen folgenlosen Federmesserstich auf Ludwig XV. erleiden mußte!

von Heiden vorgeschlagen. Nach der vierten Abmehrung wurde H. Landammann Nagel als Präsident der Commission ausgesprochen; nach je vier neuen Abmehrungen wurden die Landammänner Schläpfer und Nef an die zweite und dritte Stelle gewählt. H. Dr. Titus Tobler, der neben jedem dieser drei Landammänner die meisten Stimmen gehabt hatte, erhielt nach abermal vier Abmehrungen die vierte Stelle, und die fünfte wurde nach sechs Abmehrungen, deren drei zwischen ihm und dem Statthalter Meier gewankt hatten, dem H. Landshauptmann Jakob angewiesen. — Die außerordentliche Versammlung der Landsgemeinde im nächsten Herbst wurde nach der ersten Abmehrung abgelehnt.

H. Johann Jakob Mittler, Schlosser, von Lindau, dem der große Rath die Bewerbung um das Landsrecht gestattet hatte, wurde nach der ersten Abmehrung von der „weitaus größern Mehrheit“ gegen Bezahlung einer Summe von vierhundert Gulden zum Landsmann angenommen, wie H. Hauptmann Rehsteiner von Speicher, der ihn der Landsgemeinde vorstellte, es gewünscht hatte.

Mit der Leistung des Eides und der Auskündigung des zweifachen Landrathes endeten die Geschäfte. Mögen die Tausende, welche die Ergebnisse dieses Tages tief betrübt haben, nach dem ersten Sturme des Unmuthes die einzige Panacee gegen solche Schattenseiten der absoluten Demokratie ins Auge fassen; mögen sie allerenden zur Bildung des Volkes sich warm und treu die Hände bieten, ohne sich über Nebenfragen für die große Hauptsache zu zersplittern. Wir theilen die sanguinischen Erwartungen von den wunderbaren Ergebnissen der Schule durchaus nicht, aber wir glauben, sie sollte, könne und werde die Jugend denken lehren. Hat dann einmal das Volk denken gelernt, so wird es besser zu prüfen und zu wählen verstehen. Weil es denken kann, so wird es die ihm vorgelegten Gründe und Belehrungen abwägen, statt dieselben in seinem Misstrauen kurzweg zu verwiesen; die geistesschwache Besorgniß, überlistet zu werden, wird keine sol-

chen Erscheinungen mehr hervorrufen, und auf dem Landsgemeindeplatze der äußern Rohden wird man wieder denken können und sagen dürfen, eine schönere Erscheinung im bürgerlichen Leben gebe es doch nicht, als die Landsgemeinde eines freien Volkes.

Die Angelegenheiten der **Cantonsschule** sind nun wirklich durch eine vom großen Rath in seiner Sitzung vom 24. April genehmigte Uebereinkunft mit den Stiftern derselben⁴⁾, den H. Joh. Kaspar Zellweger und Obristl. Honnerlag in Trogen, in dem Sinne festgestellt worden, wie wir es erwartet haben. Die genannten Stifter hatten in ihrer Schenkungsurkunde vom 6. Wintermonat 1822 sich vorbehalten, ihre Geschenke zurückzuziehen, "wenn nicht mehr ein Erzieher, als Vorsteher des Institutes, und zwei Lehrer, welche den Bedürfnissen derselben entsprechen, sollten können besoldet werden". Sie haben nun aber ihre Einwilligung gegeben, daß die Anstalt einstweilen unter Einem Lehrer fortgesetzt werde, bis durch die Ersparnisse, welche hiedurch eintreten, oder durch andere Hülfsquellen, ihr Vermögen auf sechzigtausend Gulden, nebst dem der Anstalt eigenthümlich zugehörenden Local, angewachsen sein werde. In Folge dieser Beschränkung der Lehrerzahl soll der Unterricht in der Anstalt künftig, außer der Religion, die deutsche und französische Sprache, das Rechnen, die Erdbeschreibung und Geschichte umfassen; zu diesen unbedingt geforderten Lehrfächern sollen, wo möglich, auch die Anfangsgründe der Geometrie, Naturlehre und Naturgeschichte, besonders aber das Zeichnen hinzukommen und für dieses letzte Fach nöthigenfalls durch einen Hülfslehrer gesorgt werden, wenn die Schulgelder eine hinreichende Einnahme gewähren. Der Gehalt des Hauptlehrers ist auf 900 — 1000 fl., nebst freier Wohnung und Benützung des Gutes und angemessener Entschädigung für die

⁴⁾ Amtsblatt S. 122 ff.

Heizung der Lehrzimmer, festgesetzt. Wir finden also die beiden Grundsätze folgerichtig durchgeführt, die Anstalt weder aufzuheben, noch sie den Wechselsällen preiszugeben, welche die Suspension derselben herbeiführen könnte, hingegen aber durch Ersparnisse dafür zu sorgen, daß sie dem ursprünglichen Zwecke ihrer Stiftung mit vermehrten Hülfsmitteln in der Folge wieder entspreche und jungen Leuten, die sich industriellen, oder wissenschaftlichen Beruflsarten widmen wollen, die nöthige Vorbildung gewähre.

557770

Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des
Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Vom 14. März 1837 bis den 13. März 1838.

(Mit Erläuterungen.⁵⁾)

Einnahmen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
An Saldo voriger Rechnung			1374	38
An Kapital:				
Für Fonds, die zur Capitalisirung in Handen des Säckelamts geblieben	10780	30		
Für abbezahlte und verkaufte Schuld- briefe	2866	12		
			13646	42
An Zinsen:				
Verfallene Zinsen von Capitalien bis 13.				
März	4669	36		
Zinsen von Liegenschaften	323	3		
			4992	39
An Bußen	4118	25		
An Ehegerichtsgebühren	884	—		
An Niederlassungsgebühren	133	48		
An Patentgebühren	318	47		
An Landessteuer	20000	—		
Nebentrag	45468	59		

⁵⁾ Die Erläuterungen, die den Abdruck dieser Rechnung auch hier, nachdem sie bereits im Amtsblatte gestanden hat, rechtfertigen sollen, können erst in der nächsten Nummer folgen.